

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1955

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
15. 2. 55	Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer im Lande Nordrhein-Westfalen	23
14. 2. 55	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Grevenbroich (Niederrhein)	23
15. 2. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank vor Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wocherausweis	24

**Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 15. Februar 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 ff.) die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Sie wird mit Ende des letzten Monats des Semesters, in dem der Hochschullehrer sein 68. Lebensjahr vollendet hat, wirksam.

§ 2

Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne des § 1 sind die Universitäten, die Technische Hochschule in Aachen und die Medizinische Akademie in Düsseldorf.

§ 3

Ordentliche und außerordentliche Professoren sowie Dozenten an anderen Hochschulen und Akademien treten mit dem Ende des letzten Monats des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

§ 4

Soweit ordentliche und außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen seit dem 1. September 1954 auf Grund der Vollendung ihres 65. Lebensjahres von ihren amtlichen Verpflichtungen bereits entbunden sind, werden sie auf Antrag wieder in Pflicht genommen. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes beim Kultusminister gestellt werden. In ihrer Rechtsstellung erleiden diese Professoren durch die zwischenzeitliche Entpflichtung keine Einbuße.

§ 5

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erlässt der Kultusminister.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1955.

Die Ländesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
und den Finanzminister:

Arnold.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 23.

**Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit
der Stadt Grevenbroich (Niederrhein).**

Vom 14. Februar 1955.

Einziger Paragraph.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsammel. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. April 1955 für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Grevenbroich (Niederrhein).

Düsseldorf, den 14. Februar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Weyer.

— GV. NW. 1955 S. 23.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva					
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	423 256	—	—	63 196	Grundkapital	—	65 000	—	—	
Postscheckguthaben	—	—	—	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	103 909	—	—	
Inlandswechsel	—	287 998	—	—	49 026	Einlagen					
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	859 074	—	208 495		
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	202	—	11		
b) sonstige	89	89	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	162 928	—	134 199		
Ausgleichsforderungen						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 225	—	3 401		
a) aus der eigenen Umstellung	618 325	—	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	69 320	—	278		
b) angekaufte	5 210	623 535	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	136 654	1 244 403	—	10 775	
Lombardforderungen gegen						—	—	—	—	85 761	
a) Wechsel	10 136	—	+ 10 000	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	—	—	4 208	
b) Ausgleichsforderungen	5 892	—	—	+ 2 325	—	—	—	—	—	—	
c) sonstige Sicherheiten	2 562	18 590	+ 2 557	+ 14 885	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	40 636	—	—	
Beteiligung an der BdL						Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . .	(140 015)	—	(— 9 029)	—	211
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	28 000	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige Vermögenswerte	—	3 291	—	—	+ 3 291	—	—	—	—	—	
	—	69 188	—	—	+ 1 289	—	—	—	—	—	
		1 453 948	—	—	92 758			1 453 948	—	92 758	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Februar 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben vor der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierstjährliche Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.